

Netzwerk behinderter Frauen Berlin e. V.

Leinestr. 51 * 12049 Berlin

Tel. (030) 617 09 167 / 168 / 169, Fax (030) 679 68 320

E-Mail: info@netzwerk-behinderter-frauen-berlin.de

www.netzwerk-behinderter-frauen-berlin.de



Berlin, 22. Oktober 2018

Offener Brief an die Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales zum Thema „Elternassistenz“

Sehr geehrte Frau Senatorin,

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Senatsverwaltung IAS (Abt. III Soziales),

wir wenden uns an Sie im Namen von Eltern mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die zur Versorgung und Betreuung ihrer Kinder auf Leistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen (Elternassistenz) angewiesen sind.¹ Das in der UN-Behindertenrechtskonvention enthaltene Recht auf Elternassistenz ist durch das Bundesteilhabegesetz in § 78 Abs. 3 SGB IX endlich ausdrücklich geregelt worden.

Wir halten die derzeitige Praxis der Vergabe von Elternassistenzleistungen in Berlin für untragbar und nicht mit dem neuen Teilhaberecht vereinbar.

Betroffene Eltern stoßen bei den Bezirksämtern immer wieder auf Unverständnis und Unkenntnis, wenn es um Leistungen der Elternassistenz geht. Bereits im Vorfeld sind viele Familien mit fehlerhaften Auskünften konfrontiert, was die Antragstellung erschwert oder sogar verhindert. Nach der Beantragung kommt es oftmals zu einem „Hin und Her“ zwischen verschiedenen Ämtern. Mitunter werden Eltern unberechtigt zum Jugendamt verwiesen. Sofern das Rundschreiben zur Elternassistenz² bei den zuständigen Sozialämtern überhaupt bekannt ist, führt es – unter der Bedingung, dass man die Organisation und Arbeitgeberrisiken trägt – zur Bewilligung eines sehr niedrigen Stundensatzes, mit dem man den selbst zu suchenden Assistenzkräften nicht einmal den gesetzlichen Mindestlohn auszahlen kann.

¹ Wir beziehen uns in diesem Brief nur auf Elternassistenz im Sinne der sog. „einfachen“ persönlichen Assistenz gemäß § 78 Abs. 1, 2 Nr. 1 und Abs. 3 SGB IX n.F. Davon zu unterscheiden ist die sog. begleitete Elternschaft, die als „qualifizierte Assistenz“ auch pädagogische Beratung und Begleitung bei der Erziehung zum Gegenstand hat.

² Rundschreiben I Nr. 01/2012 über Leistungen zum Ausgleich von behinderungsbedingten Einschränkungen bei der Betreuung und Versorgung von Kindern im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII, abrufbar unter: https://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2012_01-572003.php

Hierbei ist es erwähnenswert, dass in Berlin (damals unter Zuständigkeit der CDU) bereits eine landesrechtliche Regelung zur Elternassistenz geschaffen wurde. Diese ließ allerdings soziale Aspekte (z.B. Mindestlohn) vermissen und müsste unter einem rot-rot-grünen Senat dringend überarbeitet und durch sozialverträglichere Modelle abgelöst werden.

Die erhebliche finanzielle und organisatorische Benachteiligung im Vergleich zu Leistungen der Pflege- und persönlichen Assistenz ist unangemessen. Häufig macht die Behinderung des Elternteils, mit dem die Assistenzkraft ununterbrochen zusammenwirken muss, sogar eine Anstellung von geschulten Kräften³ nötig. Die Aufgaben können nicht einfach von per Aushang angeworbenen Babysittern ausgeführt werden, wie von den Ämtern gern unterstellt wird. Nicht zuletzt im Sinne des Kindes ist eine Leistungsgewährung „aus einer Hand“ mit möglichst wenigen familienfremden Hilfspersonen wichtig.

Die aktuelle Praxis in Berlin hat zur Folge, dass viele Eltern von ihrem Recht auf Elternassistenz keinen Gebrauch machen. Dies geht zulasten der Familien.

Eine Leistungsgewährung im Rahmen der persönlichen Assistenz (gleichgestellt der Pflegeassistenz, ehem. LK 32) ist deshalb überfällig!

Das in der UN-Behindertenrechtskonvention festgeschriebene elementare Recht von Eltern mit Behinderungen und chronischen Krankheiten, ihre Kinder eigenverantwortlich zu versorgen, muss endlich auch in Berlin umgesetzt werden!

Wir fordern daher:

- **die Gleichstellung der Elternassistenzleistungen mit Leistungen der persönlichen Assistenz und Pflegeassistenz (ehem. LK 32).**
- **eine sofortige Überarbeitung des Rundschreibens I Nr. 01/2012 oder Hinweis an alle Bezirksämter, dass der festgelegte (Höchst-)Stundensatz dem Stundensatz der persönlichen Assistenz anzupassen ist.**
- **funktionierende Beratungsstrukturen in den Sozialämtern (bzw. in den neuen Teilhabeämtern), um behinderte Eltern über ihre Rechte aufzuklären.**

³ Spezielle Fortbildungen für Elternassistenzkräfte bietet der Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern (bbe e.V.) an.

Unterzeichnende Organisationen, in denen auch behinderte Eltern organisiert sind:

- **Allgemeiner Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin gegr. 1874 - ABSV e. V.**
- **Arbeitsgemeinschaft für selbstbestimmtes Leben schwerstbehinderter Menschen - ASL e.V.**
- **Berliner Assistenz Verein e.V.**
- **Berliner Behindertenverband "Für Selbstbestimmung und Würde" - BBV e.V.**
- **Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern - bbe e. V.**
- **Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf - dvbs e.V.**
- **Eltern beraten Eltern von Kindern mit und ohne Behinderung - EbE e.V.**
- **Elternverein hörbehinderter Kinder Berlin/Brandenburg e.V.**
- **Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland - ISL e.V.**
- **Netzwerk behinderter Frauen Berlin e.V. (u.a. SHG Mütter mit Behinderungen)**
- **Rad und Tat - Offene Initiative Lesbischer Frauen - RuT e.V.**
- **Schwerhörigen-Verein Berlin - SVB e.V.**
- **Zufluchtswohnungen für Frauen - ZUFF e.V.**